

Grundsatzerklärung des Hereon gem. § 6 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Präambel

Hereon betreibt internationale Spitzenforschung für eine Welt im Wandel. Die Mitarbeitenden des Hereon erschaffen Wissen und Innovationen für mehr Resilienz und Nachhaltigkeit. Das wissenschaftliche Spektrum des Hereons umfasst Hochleistungswerkstoffe, Verfahren und umweltschonende Technologien für die Mobilität und neue Energiesysteme. Darüber hinaus werden Biomaterialien für die Medizin und zur Steigerung der Lebensqualität erforscht. Mithilfe von Forschung und Beratung begegnet Hereon den Herausforderungen des Klimawandels lösungsorientiert und ermöglicht über ein umfassendes wissenschaftliches Verständnis ein nachhaltiges Management und den Schutz der Küsten- und Meeresumwelt. Grundlegend verstehen, praxisnah anwenden – das interdisziplinäre Forschungsspektrum deckt eine einzigartige Bandbreite ab.

Als Teil der Helmholtz-Gemeinschaft widmet sich das Hereon dabei somit den großen Fragen unserer Zeit.

Der daraus resultierenden Bedeutung des Hereon in und für die Gesellschaft und seiner Verantwortung gegenüber dieser, aber auch seinen Vertragspartner, Gesellschaftern sowie Mitarbeitenden gegenüber, ist sich Hereon bewusst und bemüht sich in allen Geschäftsbereichen nachhaltig zu agieren.

Hierfür befindet sich derzeit eine Nachhaltigkeitsstrategie mit messbaren Nachhaltigkeitszielen im Aufbau.

Bereits jetzt leistet Hereon durch zahlreiche Aktionen und Projekte einen Beitrag zur Minimierung von Umweltbelastungen, zur Schonung von Ressourcen und zur Förderung des Umweltschutzes sowie zum Wohl der Gemeinschaft.

Diese Grundsatzerklärung stellt die Menschenrechtsstrategie der Helmholtz-Zentrum hereon GmbH (Hereon) im Sinne von § 6 Absatz 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) dar. Sie erfasst zudem den verbindlichen Rahmen für die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten, den das Hereon als Selbstverständlichkeit betrachtet.

1 Bekenntnis zur Anerkennung von Menschenrechten und Verantwortung für die Umwelt gem. LkSG und Erwartung an Beschäftigte und Lieferanten

Unter Achtung und Wahrung der Menschenrechte und der Umwelt – unter Anerkennung der Übereinkommen in der Anlage, bekennt sich Hereon zum verantwortungsvollen und nachhaltigen Handeln und bekennt und unterstützt die Umsetzung international anerkannter Prinzipien zu Menschenrechten und fairen Arbeitsbedingungen sowie zur Minimierung von Umweltbelastung und Förderung des Umweltschutzes im eigenen Geschäftsbereich.

Von seinen Geschäftspartnern und Lieferanten erwartet Hereon, dass sie bei ihren geschäftlichen Aktivitäten die Menschen- und Arbeitsrechte achten und einhalten, sich an die jeweils geltende Rechtsordnung halten.

Von seinen Mitarbeitenden erwartet Hereon die Achtung der Menschenrechte im Sinne des LkSG sowie ein Handeln in Verantwortung gegenüber der Umwelt.

2 Verantwortlichkeiten innerhalb Hereons

Die Geschäftsführung des Hereon verpflichtet sich zur Einhaltung und Überwachung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß LkSG.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Geschäftsführung ein Team aus Vertretern unterschiedlicher Bereiche (im Folgenden Team-LkSG) zusammengestellt, das dafür zuständig ist, die menschenrechts- und umweltbezogene Risikoanalyse zu überwachen, die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen jährlich und anlassbezogen zu überprüfen, den Organisationseinheiten angemessene Präventionsmaßnahmen zu empfehlen und erforderliche Präventionsmaßnahmen zu implementieren bzw. deren Implementierung zu koordinieren. Das Team-LkSG berichtet regelmäßig über seine Arbeit an die Geschäftsführung des Hereon.

3 Berichtswesen

Gemäß § 3 LkSG wird die Erfüllung der Sorgfaltspflichten fortlaufend dokumentiert und die Dokumentation gemäß § 10 Absatz 1 LkSG mindestens sieben Jahre aufbewahrt. Gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 LkSG erstellt Hereon einen jährlichen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten.

4 Verfahren bzgl. Risikomanagement und -analysen sowie weiterer Maßnahmen

1. Hereon hat ein Risikomanagement implementiert, das auf die spezifischen Anforderungen einer Forschungseinrichtung ausgerichtet ist. Zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern wird Hereon zukünftig zum vorhandenen System jährliche sowie anlassbezogene Risikoanalysen im Sinne des LkSG durchführen. Im Rahmen dieser Risikoanalyse erfolgt eine Identifizierung, Gewichtung und Priorisierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach § 5 Abs. 1 und 2 LkSG mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Erfassung von Risikobereichen, Risikoursachen und Risikoobjekten. Die Ergebnisse werden sodann gemäß § 5 Abs. 3 LkSG intern kommuniziert werden.
2. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), wird unverzüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt und ggf. Maßnahmen entsprechend aktualisiert und gem. § 9 Abs. 3 LkSG ergriffen.

3. Bei Feststellung einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten am Hereon, wird Hereon angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu verhindern oder zu beenden bzw. deren Ausmaß zu minimieren.
4. Die Einhaltung der Vorgaben des LkSG durch Geschäftspartner wird perspektivisch zunächst durch die Verankerung spezieller Vertragsklauseln erreicht, die die Vertragspartner entsprechend LkSG verpflichten. Die Erweiterung der Beschaffungsstrategien und Anpassung der Einkaufspraktiken werden weiterentwickelt und implementiert, um die Einhaltung der Vorgaben des LkSG, insbesondere auch im Rahmen von Ausschreibungsverfahren, auch bei den Zulieferern in die Wege zu leiten und damit Risiken zu verhindern bzw. zu minimieren.
5. Werden bei unmittelbaren Zulieferern konkrete Risiken festgestellt, ist eine Eskalation an das Team-LkSG zur Klärung der weiteren Schritte im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten erforderlich (z.B. Abhilfemaßnahmen, beispielsweise Abstandnahme vom Vertrag).

5 Festlegung der Prioritäten hinsichtlich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

1. Hereon agiert nicht nur mit internationalen Geschäftspartnern, sondern hat, aufgrund der unterschiedlichen Forschungsfelder, Geschäftsbeziehungen und Lieferketten in unterschiedliche Branchen. Dies hat eine hohe Komplexität und Diversität bezogen auf die Identifizierung und Gewichtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken zur Folge.

Dies vorangeschickt, hat sich Hereon entschieden die Risiken zunächst so zu priorisieren, dass Vorrang der Betrachtung die Risiken haben, die in Schwere, Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit größeres Gewicht haben und auf die Hereon Einfluss hat inklusive der Risiken, zu denen Hereon einen Verursachungsbeitrag leistet.

2. Diese Grundsatzklärung wird entsprechend den Ergebnissen der durchgeführten Risikoanalysen sowie im Verlauf weiterer gewonnener Erkenntnisse fortlaufend überprüft und entsprechend aktualisiert.

6 Beschwerdeverfahren

1. Hereon hat ein Hinweisgebersystem sowie eine interne Meldestelle für Mitarbeitende und Dritte eingerichtet. Unter Nutzung eines digitalen Systems besteht die Möglichkeit für vertrauliches und auf Wunsch auch anonymes Melden von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie des Meldens von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, welche durch das Hereon oder durch unmittelbare und mittelbare Zulieferer von Hereon oder andere Kooperations- und Geschäftspartner verursacht wurden. Eine Meldung kann dabei

über ein digitales Meldeformular, telefonisch oder persönlich erfolgen.

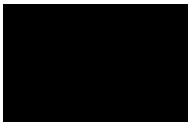
Zum Hinweisgebersystem

2. Auch die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird durch Hereon regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Diese Grundsatzklärung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

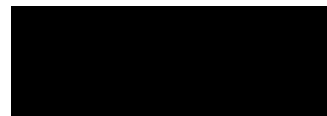
Geesthacht, den 21.12.2023

Helmholtz-Zentrum hereon GmbH



Prof. Dr. Matthias Rehahn

Wiss.-techn. Geschäftsführung



Elisabeth Gerndt

Kfm. Geschäftsführung

Anlage: Übereinkommen gem. LkSG

1. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) (ILO-Übereinkommen Nr. 29)
2. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 2019 II S. 437, 438)
3. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072, 2071) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 87)
4. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122, 1123) geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (BGBl. 1963 II S. 1135, 1136) (ILO-Übereinkommen Nr. 98)
5. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) (ILO-Übereinkommen Nr. 100)
6. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441, 442) (ILO-Übereinkommen Nr. 105)
7. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97, 98) (ILO-Übereinkommen Nr. 111)
8. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) (ILO-Übereinkommen Nr. 138)
9. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) (ILO-Übereinkommen Nr. 182)
10. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534)
11. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569, 1570)
12. Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen)
13. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061)
14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306/307)